

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	98.679.741 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	91.646.171 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 7.033.570 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit von	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	95.666.243 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	88.013.876 €
und einem Saldo von	+ 7.652.367 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.325.134 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.398.863 €
und einem Saldo von	- 13.073.729 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.549.907 €
und einem Saldo von	+ 7.450.093 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von + 2.028.731 €

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.916.546 €
den Aufwendungen mit	2.113.923 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	18.488 €
den Ausgaben mit	18.488 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.340.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2009 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 57.334.577,56 € festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 52 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ebersberg, den 02.02.2009

Landkreis Ebersberg
i.V.

(Siegel)

gez.

Walter Brilmayer
Stellvertreter des Landrats